

Anträge

Sachgebiet 32.3

Aktenzeichen:

Vorlage Nr.: AN/0151/2015/3

Vorlage für die Sitzung	
Ausschuss für Standortförderung: Gewerbe, Wirtschaft, Tourismus und Kultur	25.08.2016 öffentlich
Rat	12.09.2016 öffentlich

Beratungsgegenstand: **Satzung für die Friedhöfe der Stadt Rheinbach;
hier: Beschriftungsmöglichkeiten bei Baumbestattungen
(Bürgerantrag vom 11.11.14 und Antrag der UWG-Fraktion vom
03.05.15) und
Entfernung und Rückbau von Grabstätten
(Antrag CDU-Fraktion vom 09.08.16)**

Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:
keine

Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:
Es müssen ca. 1.500,-- € bereitgestellt werden (10 x 150,-- € je aufzustellender Holzpfehl).

1. (im Ausschuss geänderter) **Beschlussvorschlag:**

BS-Nr.: 20	Abstimmungsergebnis	Ja: 20 Nein: Enthaltung: Befangen:
---------------	---------------------	---

1. Die Kennzeichnung von Grabstätten anlässlich von Baumbestattungen wird in Form von Holzpfehlen mit Messingschildern vorgenommen. Der Rat stimmt der dritten Änderungssatzung der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Rheinbach vom 04.12.2012 unter der Maßgabe zu, dass in § 12c Baumbestattungen Satz 2 die Formulierung in „Die Beisetzung muss in einer biologisch abbaubaren Urne erfolgen“ geändert wird.

BS-Nr.: 21	Abstimmungsergebnis	Ja: 20 Nein: Enthaltung: Befangen:
---------------	---------------------	---

2. Dem Antrag der CDU-Fraktion vom 09.08.2016 zum Rückbau von Grabstätten wird zugestimmt. Der Rat stimmt der dritten Änderungssatzung der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Rheinbach vom 04.12.2012 unter § 21 Entfernung zu.

2. Beratung im Ausschuss:

Ratsherr Joachim Schollmeyer – Fraktion Bündnis '90/Die Grünen – beantragt, die Neufassung des § 12 c Satz 2 wie folgt zu ändern: „Die Beisetzung muss in einer biologisch abbaubaren Urne erfolgen“.

Hinsichtlich der Neufassung des § 21 der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Rheinbach fragt er bei der Verwaltung nach, wieso Ziffer 2 Satz 2 und 3 ersatzlos gestrichen wurden. Diese hatten die Friedhofsverwaltung ermächtigt, nach Ablauf der Nutzungszeit bzw. Ruhefrist nicht geräumte Grabstätten gegen Kostenerstattung herzurichten.

Fachgebietsleiter Kurt Strang erläutert, dass dieser Passus keine Wirkung entfalte und daher überflüssig ist, da die Verwaltung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz ermächtigt ist, gegen den Verursacher im Rahmen der Ersatzvornahme vorzugehen.